



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

IBIDEN Porzellanfabrik Frauenthal GmbH ("IPF").

1. Gültigkeit

(1) Sämtliche Lieferungen und Angebote von IPF erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Bestandteil sämtlicher Vereinbarungen zwischen IPF und ihren Geschäftspartnern (im Folgenden als „**Kunden**“ bzw. im Singular als „Kunde“ bezeichnet), die sich auf Lieferungen durch IPF beziehen. Solange diese nicht durch neue Verkaufs- und Lieferbedingungen ersetzt werden, gelten sie auch für sämtliche künftigen Lieferungen und Angebote an Kunden, auch wenn diese nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Etwaige Geschäftsbedingungen von Kunden oder Dritten finden keine Anwendung, auch wenn IPF solchen Bedingungen im gegebenen Fall nicht widersprochen hat. Auch wenn sich IPF auf ein Schreiben bezieht, in dem Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten aufgeführt sind oder sich darauf bezieht, bedeutet eine solche Bezugnahme keine Zustimmung zur Anwendbarkeit solcher Geschäftsbedingungen.

2. Angebote und Vereinbarungen

(1) Sämtliche Angebote von IPF sind freibleibend und unverbindlich, solange sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine spezielle Annahmefrist beinhalten. Angebote werden für IPF erst nach einer Bestätigung verbindlich. Die Bestätigung hat schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. Sämtliche verbindlichen Angebote von IPF verlieren automatisch nach 90 Tagen ihre Gültigkeit, solange nicht ausdrücklich eine spezielle Annahmefrist angeführt ist oder die Gültigkeit des Angebots von IPF ausdrücklich schriftlich verlängert wird. IPF kann sämtliche verbindlichen Angebote durch schriftliche Mitteilung binnen 10 Tagen ab dem Datum des Angebots zurückziehen oder ergänzen.

(2) Die Beziehungen zwischen IPF und dem Kunden unterliegen ausschließlich der schriftlich eingegangenen Vereinbarung, einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

(3) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen der eingegangenen Vereinbarung sowie dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

3. Preise und Zahlung

(1) Die Preise verstehen sich, wenn in den Angeboten oder Auftragsbestätigungen von IPF nichts Gegenteiliges vermerkt ist, unverpackt, ab Werk und für die angebotene Menge gültig.

(2) Nachträglich geforderte Änderungen von Zeichnungen oder des Auftrages berechtigen IPF zur Berechnung der dadurch entstandenen Mehrkosten.

(3) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmung können vereinbarte Preise im Fall von (i) erheblichen unvorhergesehenen Kostenänderungen oder (ii) Kostenänderungen auf Grund von Maßnahmen öffentlicher Behörden geändert werden.

(4) Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen gilt als Zahlungsbedingung grundsätzlich „zahlbar 30 Tage ab Rechnungsdatum netto Kassa ohne Skonto“.

(5) Bei Zahlungsverzug kann IPF Verzugszinsen in Höhe der jeweiligen Bankrate zuzüglich Kreditspesen berechnen.

(6) Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(7) IPF ist berechtigt, ausstehende Lieferungen nach eigenem Ermessen gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung durchzuführen, wenn IPF nicht Umstände bekannt

werden, welche geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird. Der Kunde verpflichtet sich, IPF über das Vorliegen solcher Umstände zeitgerecht zu informieren. Falls der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachkommt, gilt dies als erhebliche Verletzung jeglichen Vertrags zwischen dem Kunden und IPF und berechtigt IPF – unbeschadet anderer IPF zur Verfügung stehenden Rechtsmittel – zur Kündigung des Vertrags nach eigenem Ermessen.

4. Lieferung und Abnahme, Verpackung

(1) Mit Abnahme der Ware bestätigt der Kunde die den Spezifikationen entsprechende Ausführung des Auftrages. Kann oder will der Kunde nach Meldung der Abnahmebereitschaft eine Abnahme nicht oder nicht zeitgerecht durchführen, wird die Ware nach Abschluss der Werksprüfungen zur Lieferung bereitgestellt.

(2) Kann nach Meldung der Lieferbereitschaft auf Wunsch des Kunden oder mangels Versanddisposition des Kunden die Ware nicht ausgeliefert werden, wird sie bei IPF oder in einem Speditionslager auf Rechnung, Kosten und Gefahr des Kunden gelagert.

(3) Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen bzw. Gepflogenheiten und Praktiken erfüllt IPF ihre Lieferverpflichtung gemäß den von der Internationalen Handelskammer vereinheitlichten INCOTERMS 2010 in der jeweils letztgültigen Fassung.

(4) Die Verpackung erfolgt nach dem Ermessen von IPF. Zuvor vereinbarte Vergünstigungen für wiederverwendbare Verpackungsmaterialien gelten nur für offene und geschlossene Transportkisten (ausgenommen Postkisten), die frachtfrei an das IPF Werk in Frauental zurückgeschickt werden.

(5) Der Kunde trägt sämtliche Kosten, die sich durch die verzögerte Abnahme, Entladung oder Rücksendung von Überseecontainern ergeben.

5. Lieferfristen

(1) Sofern nicht ausdrücklich eine fixe Lieferfrist oder ein fixer Liefertermin bestätigt oder vereinbart wurden, gelten die von IPF angekündigten Lieferfristen und -termine als ungefähre Lieferfristen und -termine für den Versand ab Werk

(2) IPF kann – unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Kunden – vom Kunden eine Verlängerung der Lieferfrist oder eine Verschiebung des Liefertermins um jenen Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber IPF nicht nachkommt.

(3) Wenn IPF Lieferfristen oder -termine aufgrund höherer Gewalt oder anderer Behinderungen außerhalb des Einflussbereichs von IPF (z.B. Krieg, Terroranschläge, Import- oder Exportbeschränkungen, Arbeitskämpfe, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) nicht einhalten kann, so verlängern sich die Lieferfristen bzw. verschieben sich die Liefertermine um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung nicht zuzumuten ist, kann er durch eine unverzüglich an IPF gerichtete schriftliche Mitteilung vom Vertrag zurücktreten.

(4) Gerät IPF mit einer Lieferung in Verzug oder wird eine Lieferung aus irgendeinem Grund unmöglich, so ist die Haftung von IPF auf Schadenersatz nach Maßgabe von Artikel 10 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen beschränkt.

6. Gewährleistung

(1) Soweit nicht besondere Gewährleistungsverpflichtungen übernommen werden, haftet IPF für die Güte des Materials und für die sachgemäße Ausführung.

(2) Die Ware ist unverzüglich nach Lieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gilt als genehmigt und abgenommen, wenn IPF nicht innerhalb der nachstehend angegebenen Zeiträume eine schriftliche Mängelrüge des Kunden erhält: (i) bei offensichtlichen Mängeln oder anderen bei unverzüglicher sorgfältiger

Untersuchung erkennbaren Mängel innerhalb von sieben (7) Arbeitstagen nach Lieferung und (ii) bei Sachmängeln innerhalb der Blöcke innerhalb von sieben (7) Arbeitstagen nach Entdeckung des Fehlers.

(3) Für technische Prüfungen und Einhaltung der Toleranzen sind abgesehen von Sondervereinbarungen die einschlägigen europäischen Normen maßgebend.

(4) Bei Sachmängeln der gelieferten Ware ist IPF innerhalb angemessener Frist wahlweise zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung der entsprechenden Teile verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zu einer angemessenen Preisminderung berechtigt.

(5) Soweit gesetzlich zulässig übernimmt IPF keine Haftung für Mängel, die auf Anweisungen oder Spezifikationen des Kunden zurückzuführen sind.

(6) Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn der Kunde/Empfänger oder ein Dritter ohne vorherige schriftliche Genehmigung von IPF Änderungen oder Instandsetzungen an den gelieferten Gegenständen vornimmt.

(7) Ist ein Mangel auf ein Verschulden von IPF zurückzuführen, kann der Kunde unter den in Artikel 10 angegebenen Voraussetzungen Schadenersatz verlangen.

7. Schutzrechte

Die Vertragsparteien haben die jeweils andere Vertragspartei sofort schriftlich zu benachrichtigen, wenn gegen sie Ansprüche wegen Verletzung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten Dritter geltend gemacht werden.

8. Vertragskündigung

Entscheidet sich der Kunde, einen Vertrag zur Gänze oder teilweise zu kündigen oder die Menge oder Qualität des Materials zu ändern, so hat IPF Anrecht auf eine angemessene Entschädigung für die bereits getätigten Arbeiten. Sämtliche ganz oder teilweise produzierten Waren, Rohmaterialien sowie sämtliche technischen und kaufmännischen Leistungen sind abzugelten. Ist IPF nicht in der Lage, den für die Produktion der vertraglich festgelegten Waren vorgesehenen Produktionslot zu füllen, zahlt der Kunde IPF eine angemessene Entschädigung für die entgangenen Einnahmen.

9. Werkzeuge usw.

(1) Werkzeuge, Formen usw., die zur Ausführung eines Auftrages nötig sind, gehen in das Eigentum von IPF über, auch wenn sie auf Kosten des Kunden angefertigt wurden. Der Kunde ist nicht berechtigt, ihre Ausfolgung zu fordern. Die Aufbewahrungspflicht für diese Werkzeuge usw. beträgt drei Jahre ab Datum der Auftragsbestätigung.

(2) Der Kunde trägt für alle von ihm beigestellten Werkzeuge usw. allfällige Instandsetzungs- und Erhaltungskosten.

10. Schadenersatzforderungen

(1) IPF hat nur in folgenden Fällen angemessenen Schadenersatz und Entschädigung für vergebliche Aufwendungen aufgrund der Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Verpflichtungen zu leisten:

(i) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit,

(ii) grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit,

(iii) fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen (dazu zählen die fristgerechte und mängelfreie Lieferung der Waren); oder

(iv) Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Die Haftung von IPF für die Verletzung wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen beschränkt sich jedoch auf vertragstypische Schäden und vorhersehbare (außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit) Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, wenn eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen wurde sowie im Fall einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(3) Die oben angeführten Ausnahmen und Beschränkungen der Haftung gelten im gleichen Ausmaß für Organe, gesetzliche Vertreter, Angestellte oder sonstige Erfüllungsgehilfen von IPF.

11. Eigentumsvorbehalt

(1) IPF behält sich das Eigentum an den gelieferten Gegenständen vor, bis der Kaufpreis sowie sämtliche damit zusammenhängenden Kosten (insbesondere etwaige Montagekosten und Mahnspesen) und Abgaben, die IPF aus der Geschäftsbeziehung entstehen, zur Gänze beglichen wurden.

(2) Im Falle eines Eigentumsvorbehalts seitens IPF darf der Kunde die Waren nur weiterveräußern, wenn der Kunde sämtliche Forderungen, einschließlich sämtlicher aus der Weiterveräußerung entstehenden Nebenrechte, zur Gänze an IPF abtritt, wobei die abgetretenen Forderungen als Sicherheit für etwaige Forderungen von IPF nach Artikel 10 (1) dienen. Der Kunde ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Der Kunde hat den Namen seines Käufers nach schriftlicher Aufforderung von IPF bekanntzugeben.

12. Gefahrübergang

Die Gefahr geht entweder bei Übertragung des Eigentums oder mit der Benutzung der gelieferten Waren an den Kunden über, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.

13. Geheimhaltung

(1) Von IPF stammende geschäftliche und technische Informationen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, soweit und solange diese Informationen nicht nachweislich öffentlich bekannt sind und dürfen nur jenen Personen im Unternehmen des Kunden zugänglich gemacht werden, die diese Informationen für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; die Informationen bleiben im ausschließlichen Eigentum von IPF. Diese Informationen dürfen ohne vorherige schriftliche Einwilligung von IPF nicht vervielfältigt oder kommerziell verwendet werden. Auf Verlangen von IPF sind sämtliche von IPF stammenden Informationen (einschließlich etwaige Kopien oder Notizen) sowie sämtliche vorübergehend zur Verfügung gestellten Gegenstände unverzüglich und vollständig an IPF zu retournieren oder zu zerstören.

(2) IPF behält sich sämtliche Rechte an den in Artikel 13 (1) genannten Informationen vor.

14. Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so bleibt die Geltung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen als Ganzes hiervon unberührt. Die Vertragsparteien werden sich jedoch bemühen, die unwirksame Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung bestmöglich erfüllt.

15. Schlussbestimmungen

(1) Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dieser Geschäftsbeziehung zwischen IPF und dem Kunden ist Wien, Österreich. Ausschließlicher Gerichtsstand für etwaige Klagen gegen IPF ist Wien, Österreich. Zwingende Vorschriften in Bezug auf den ausschließlichen Gerichtsstand bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

(2) Die Beziehung zwischen IPF und dem Kunden unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

April 2018